

Informationen zu Ihrer Lohnbuchhaltung

für den Monat
Oktober 2008

- Termine Sozialversicherung*: 27.10.2008 Abgabe der Beitragsnachweise
29.10.2008 Fälligkeit der Beiträge
- Termine Finanzamt: 10.11.2008 Fälligkeit der Lohnsteuer

Aktuelles Thema

Kindergartenzuschuss

Wir bekommen immer wieder Anfragen zu dem Thema Kindergartenzuschuss. Darin geht es dann darum, ob es Höchstgrenzen gibt und was zu beachten **ist**, damit der Zuschuss auch wirklich lohnsteuer- und sv-frei ist. Damit Sie auf diesem Feld vor teuren Irrtümern geschützt sind, finden Sie nachstehend wissenswertes zu diesem Thema.

Zunächst steht einmal die Frage im Raum, ob prinzipiell jedes Kind gefördert werden kann. Hierzu ist gesetzlich geregelt, dass nur leibliche, angenommene oder Pflegekinder Ihres Mitarbeiters berücksichtigt werden können. Nicht begünstigt sind demnach z. B. Kinder von Lebenspartnern Ihrer Angestellten. Eine weitere Voraussetzung für die Förderfähigkeit ist, dass das Kind noch nicht schulpflichtig ist. Davon wird immer dann ausgegangen, wenn das Kind das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die nächste Frage, die sich aufdrängt ist die nach den förderfähigen Einrichtungen. Im Gesetz heißt es dazu, dass die Aufwendungen für Kindergärten oder vergleichbare Einrichtungen übernommen werden können. Als vergleichbare Einrichtungen gelten dabei unter anderem Schulkindergärten, Kindertagesstätten und Tagesmütter. Bei der Kindergartenunterbringung ist es egal, ob dieser eine Einrichtung Ihres Unternehmens ist oder nicht.

Zu den beiden vorstehenden Punkten gibt es noch weitere zu berücksichtigende Grundlagen. Nicht förderfähig sind alle die Leistungen, die nicht unmittelbar der Betreuung dienen. Darunter fallen z. B. die Aufwendungen für die Fahrten zu der Betreuungsstätte und wieder zurück. Auch die Betreuung im Haushalt des Angestellten ist nicht förderfähig. Selbst dann nicht, wenn dafür eine Kinderpflegerin angestellt ist.

Unerheblich ist es hingegen, wer die Aufwendungen getragen hat. Es spielt demnach keine Rolle ob die Zahlung von Ihrem Angestellten oder dem Lebenspartner bezahlt worden sind. Die Förderfähigkeit ist in beiden Fällen gegeben. Für den Nachweis der Förderfähigkeit sind Sie als Arbeitgeber verantwortlich.

Lassen Sie sich daher von den Angestellten den Beleg über die Aufwendungen (z. B. den Bescheid über die Kindergartengebühren oder die Rechnungen der Tagesmutter) geben und nehmen Sie diesen in Kopie zu Ihren Akten. Dieser muss dann bei Prüfungen vorgelegt werden. Sollten Sie das versäumt haben, wird der gut gemeinte Zuschuss im Nachhinein zu einem teuren Vergnügen. Denn dann müssen Sie auf die gezahlten Beträge nachträglich Lohnsteuern und SV-Beiträge zahlen.

***Für Bundesländer mit dem Reformationstag als Feiertag ist abweichend von den angegeb-**

nen Terminen der 24.10.2008 der Abgabetermin und der 28.10.2008 das Fälligkeitsdatum.